

Gemeinde Nehren
Kreis Tübingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Nehren

Der Gemeinderat der Gemeinde Nehren hat am 25. Oktober 2004 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Nehren in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 (Steuersatz) erhält nachfolgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **84,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer für den die Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **168,00 €**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Nehren, den 26. Oktober 2004

(Landenberger)
Bürgermeister